



Stiftung  
Loogarten

Lebensqualität im Alter

Stiftung Loogarten  
Alters- und Pflegezentrum  
Im Loo 1 • 8133 Esslingen

Telefon 044 986 22 11  
Fax 044 986 22 00  
info@loogarten.ch  
www.loogarten.ch

---

# Das Erwachsenenschutzrecht

---

Ein Leitfaden der Stiftung Loogarten  
zur Information der Gäste und Angehörigen

Oktober 2012

### **Quellenangaben**

ZGB, Änderung vom 19. Dezember 2008

Curaviva Schweiz; Erwachsenenschutzrecht, Informationen zum Vorsorgeauftrag und Musterdokument

Curaviva Schweiz; Erwachsenenschutzrecht, Bewohnereintritt

Curaviva Schweiz; Erwachsenenschutzrecht, Bewegungseinschränkende Massnahmen

Curaviva Schweiz; Erwachsenenschutzrecht, Entscheidkompetenz bei der medizinischen und pflegerischen Behandlung

### **Hinweise zum Inhalt des vorliegenden Leitfadens**

Der Inhalt des vorliegenden Leitfadens ist im Oktober 2012 erarbeitet worden.

Obwohl die Stiftung Loogärten mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden.

Haftungsansprüche gegenüber der Stiftung Loogärten wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus der Nutzung bzw. Nichtnutzung dieser Informationen entstanden sind, sind ausgeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Das Erwachsenenenschutzrecht</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Was will das Erwachsenenenschutzrecht: ein Überblick</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Der Begriff der Urteilsfähigkeit bzw. der Urteilsunfähigkeit</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Die Kernelemente des Erwachsenenenschutzrechts</b>	<b>4</b>
4.1.	<b>Der Vorsorgeauftrag</b>	<b>5</b>
4.1.1	Was ist der Vorsorgeauftrag	5
4.1.2	Für welche Bereiche gilt der Vorsorgeauftrag	5
4.1.3	Umfang des Vorsorgeauftrags	5
4.1.4	Wieviele Vorsorgebeauftragte können benannt werden	6
4.1.5	Die Rechten und Pflichten des Vorsorgebeauftragten	6
4.1.6	Was passiert mit dem Vorsorgeauftrag, wenn eine Person wieder urteilsfähig wird	6
4.1.7	Form und Errichtung des Vorsorgeauftrags	6
4.1.8	Wo wird der Vorsorgeauftrag hinterlegt	6
4.1.9	Was passiert, wenn eine urteilsunfähige Person keinen Vorsorgeauftrag hat	7
4.2.	<b>Die Patientenverfügung</b>	<b>8</b>
4.2.1	Was ist eine Patientenverfügung	8
4.2.2	Wie wird eine Patientenverfügung errichtet	8
4.2.3	Wo wird die Patientenverfügung hinterlegt	8
4.2.4	Was passiert, wenn eine urteilsunfähige Person keine Patientenverfügung hat	8
4.2.5	Was passiert in Notfällen, wenn keine vertretungsberechtigte Person erreichbar ist	8
4.3.	<b>Das Vertretungsrecht für Angehörige</b>	<b>9</b>
4.3.1	Das Vertretungsrecht	9
4.3.2	Das Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen	10
4.3.3	Das Vertretungsrecht bei Vertragsunterzeichnung in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung	10
4.3.4	Das Vertretungsrecht bei bewegungseinschränkenden Massnahmen bei Urteilsunfähigen	10
4.4.	<b>Die behördlichen Massnahmen: die Beistandschaften</b>	<b>11</b>
4.4.1	Wann wird ein behördliche Massnahme angeordnet	11
4.4.2	Die Arten von Beistandschaften	11

## 1. Das Erwachsenenschutzrecht

Das neue Erwachsenenschutzrecht ist aus der Revision des bisherigen Vormundschaftsrechts entstanden und tritt am 1. Januar 2013 schweizweit in Kraft. Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht wird das Vormundschaftsrecht, welches seit 1912 nahezu unverändert geblieben ist, den heutigen Verhältnissen und Anschauungen angepasst.

## 2. Was will das Erwachsenenschutzrecht: ein Überblick

Das Erwachsenenschutzrecht will:

- die Selbstbestimmung des Einzelnen fördern
- die Rechte der Angehörigen verbessern
- den Schutz von Urteilsunfähigen in Spitälern und Heimen verbessern
- und bei Bedarf massgeschneiderte Beistandschaften anbieten

## 3. Der Begriff der „Urteilsfähigkeit“ bzw. der „Urteilsunfähigkeit“

Ein zentraler Begriff im Erwachsenenschutzrecht ist der Begriff der „Urteilsfähigkeit“ bzw. der „Urteilsunfähigkeit“.

*Urteilsfähigkeit* ist nach ZGB, Artikel 16 die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln.

Vernunftgemäßes Handeln bedeutet, dass eine Person fähig ist:

- logisch zu handeln, d.h. Situationen zu erfassen, alternative Vorgehensweisen abzuwägen, einen Willen zu bilden und diesen Willen auch auszudrücken  
ODER
- Informationen zu verstehen, die sie für das Fällen einer Entscheidung braucht; die Konsequenzen abzuwägen, die sich aus verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten ergeben und daraus ableitend eine eigene Wahl zu äussern

Eine Person, die diese Fähigkeiten verloren hat, gilt als urteilsunfähig.

Eine Urteilsunfähigkeit zu diagnostizieren, ist im Einzelfall nicht immer einfach und bedarf einer genauen Prüfung. Eine Person kann in bestimmten Bereichen urteilsfähig sein und in anderen wiederum urteilsunfähig. Zur Prüfung der Urteilsfähigkeit bzw. Urteilsunfähigkeit ist am besten ein Arzt beizuziehen.

## 4. Die Kernelemente des Erwachsenenschutzrechts

Die Kernelemente des Erwachsenenschutzrechts sind:

- der Vorsorgeauftrag
- die Patientenverfügung
- das Vertretungsrecht der Angehörigen
- die behördlichen Massnahmen: die Beistandschaften

## 4.1. Der Vorsorgeauftrag (die eigene Vorsorge)

### 4.1.1. Was ist der Vorsorgeauftrag

So lange eine Person urteilsfähig ist, kann sie in allen Belangen ihres Lebens (persönlich, finanziell, rechtlich) ihre eigenen Entscheidungen treffen.

Was passiert aber, wenn diese Person z.B. aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr urteilsfähig ist. Wer kann dann stellvertretend für diese Person in allen Belangen (persönlich, finanziell, rechtlich) Entscheidungen fällen?

Hier hilft der Vorsorgeauftrag! Mit dem Vorsorgeauftrag kann jede volljährige und urteilsfähige Person bereits heute bestimmen, wer für sie entscheiden soll, wenn sie in der Zukunft dazu nicht mehr in der Lage ist (wenn sie also urteilsunfähig ist). Der Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn die Person selbst urteilsunfähig wird.

### 4.1.2. Für welche Bereiche gilt der Vorsorgeauftrag

Im Vorsorgeauftrag kann die Person bestimmen, wer stellvertretend für sie entscheidungsberechtigt ist (d.h. der Vorsorgebeauftragte ist):

- *im persönlichen Bereich (Personensorge)*  
Wohnsituation; öffnen und erledigen der Post; Schriftverkehr; Vertretung bei medizinischen oder pflegerischen Massnahmen; alle Entscheide rund um die Gesundheit und in Privatangelegenheiten; Annahme und das Ausschlagen von Erbschaften; Ansprechperson für das Pflegepersonal und den Arzt, wenn die Person in einem Alters- oder Pflegezentrum wohnt usw.
- *im finanziellen Bereich (Vermögenssorge)*  
Verwaltung des laufenden Einkommens; Abwicklung des Zahlungsverkehrs; Verwaltung der Vermögenswerte usw.
- *im rechtlichen Bereich (Vertretung im Rechtsverkehr)*  
Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten; alle Rechtsgeschäfte oder ähnliche Handlungen, die entweder persönliche Angelegenheiten oder das Vermögen betreffen; Verträge abschliessen (z.B. Heimvertrag mit einem Alters- und Pflegezentrum); Steuererklärung einreichen; Anträge stellen für Ergänzungsleistungen oder Renten usw.

### 4.1.3. Umfang des Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag kann umfassend oder eingeschränkt sein.

Umfassend heisst, dass die Person für alle 3 Bereiche (persönlich, finanziell, rechtlich) eine entscheidungsberechtigte Person (eine Vorsorgebeauftragte) benennt.

Eingeschränkt heisst, dass die Person nur zu 1 oder 2 Bereichen eine entscheidungsberechtigte Person (eine Vorsorgebeauftragte) benennt.

4.1.4. Wieviele Vorsorgebeauftragte können im Vorsorgeauftrag benannt werden  
Die Person kann im Vorsorgeauftrag die Entscheidungsberechtigung für alle Bereiche (persönlich, finanziell, rechtlich):

- an 1 Person übergeben
- oder auf verschiedene Personen aufteilen (1 Entscheidungsberechtigte für das Persönliche, 1 andere Entscheidungsberechtigte für das Finanzielle usw.)

Zudem kann für jede Vorsorgebeauftragte eine oder mehrere Ersatzbeauftragte benannt werden. Diese sind dann entscheidungsberechtigt, wenn die Vorsorgebeauftragte ausfällt oder verhindert ist.

4.1.5. Die Rechte und Pflichten der Vorsorgebeauftragten

Die Vorsorgebeauftragte kann den im Vorsorgeauftrag definierten Auftrag ablehnen. Daher ist es wichtig, dass die Person, die einen Vorsorgeauftrag erstellt, vorgängig mit den betreffenden Personen klärt, ob diese einverstanden sind als Vorsorgebeauftragte benannt zu werden.

Ist die Vorsorgebeauftragte mit der Übernahme der Aufgaben einverstanden, ist sie verpflichtet beim Eintreten des Vorsorgefalls die Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.

Während der Ausübung ihrer Aufgaben im Vorsorgefall hat die Vorsorgebeauftragte jederzeit das Recht ihre Tätigkeit bei der Erwachsenenschutzbehörde mit einer 2-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

4.1.6. Was passiert mit dem Vorsorgeauftrag, wenn eine urteilsunfähige Person wieder urteilsfähig wird

Wird eine urteilsunfähige Person, die einen Vorsorgeauftrag hat, wieder urteilsfähig, wird der Vorsorgeauftrag wieder ausser Kraft gesetzt und die Person übernimmt wieder alleine sämtliche Entscheidungen, die sie betreffen.

4.1.7. Form und Errichtung des Vorsorgeauftrags

Zum Zeitpunkt des Errichtens des Vorsorgeauftrags muss die Person volljährig und urteilsfähig sein.

Der Vorsorgeauftrag muss entweder eigenhändig schriftlich erstellt werden (vollständig mit der eigenen Handschrift erstellt vom ersten bis zum letzten Wort) und mit Datum und Unterschrift versehen sein

**ODER**

es kann eine Vorlage genutzt werden, die vom Vorsorgeauftraggeber datiert und unterschrieben wird. In diesem Fall ist der Vorsorgeauftrag allerdings von einem Notariat zu beurkunden, damit er rechtlich gültig ist.

Ein Vorsorgevertrag kann jederzeit von der Person gelöscht, geändert oder widerrufen werden (solange die Person urteilsfähig ist).

4.1.8. Wo wird der Vorsorgeauftrag hinterlegt

Hat eine Person einen Vorsorgeauftrag, kann sie dem Zivilstandsamt der Wohnsitzgemeinde melden, dass sie einen Vorsorgeauftrag hat und mitteilen, wo oder bei wem er hinterlegt ist.

Hat eine Person einen Vorsorgeauftrag und tritt in ein Alters- und Pflegezentrum ein, geht eine Kopie des Vorsorgeauftrags an das Pflegezentrum (unabhängig davon, ob die Person beim Eintritt noch urteilsfähig oder bereits urteilsunfähig ist).

#### 4.1.9. Was passiert, wenn eine urteilsunfähige Person keinen Vorsorgeauftrag hat

Wenn eine Person urteilsunfähig wird

- und keinen Vorsorgeauftrag
- und auch keine Beistandschaft hat, dann haben per Gesetz der

#### **Ehegatte/Ehefrau oder eingetragene Partner/in**

das Vertretungsrecht, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen und sich regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Das Vertretungsrecht umfasst in diesem Fall:

- alle Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
- die Befugnis Post zu öffnen und zu erledigen

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte / eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten/Ehefrau oder eingetragenen Partner/in auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder richtet eine Beistandschaft ein.

*Wichtig:*

**Nicht eingetragene Partner/in, Kinder, Eltern und Geschwister haben kein Vertretungsrecht**, auch wenn die urteilsunfähige Person keinen Ehegatten/Ehefrau oder eingetragenen Partner/in hat.

#### **Empfehlung zum Thema Vorsorgeauftrag**

*Errichten sie einen Vorsorgeauftrag und bestimmen sie heute selbst, wer stellvertretend für sie Entscheidungen treffen soll, wenn sie nicht mehr urteilsfähig sind.*

*So können sie sicherstellen, dass ihrem Willen entsprochen wird, sie können ihre Ehegatten, Partner, aber auch ihre Kinder und andere Nachkommen miteinbeziehen und als ihre Entscheidungsberechtigten benennen. Damit können sie verhindern, dass im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Erwachsenenschutzbehörde für sie Entscheidungen fällt.*

#### **Empfehlung an Angehörige**

*Wenn sie Eltern, Grosseltern oder andere Verwandte haben, die in fortgeschrittenem Alter sind, dann besprechen sie mit diesen die Möglichkeit und die Vorteile eines Vorsorgeauftrags. Zeigen sie ihnen auf, dass sie als Angehörige besser ihren Willen vertreten können als allenfalls eine Behörde.*

## 4.2. Die Patientenverfügung

### 4.2.1. Was ist eine Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung legt eine urteilsfähige Person fest:

- welchen medizinischen und pflegerischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt bzw. nicht zustimmt
- welche Art von Pflege und Betreuung sie während der Krankheit und am Lebensende wünscht oder ablehnt

Sie kann in der Patientenverfügung auch eine Person bestimmen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit stellvertretend für sie Entscheidungen trifft.

### 4.2.2. Wie wird eine Patientenverfügung errichtet

Eine Patientenverfügung kann erstellt werden aufgrund einer Vorlage, welche bei verschiedenen Organisationen erhältlich sind oder sie kann frei formuliert werden.

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

### 4.2.3. Wo wird die Patientenverfügung hinterlegt

Die Patientenverfügung sollte bei einer nahestehenden Person zur Aufbewahrung gegeben werden. Zudem ist eine Kopie dem Alters- und Pflegezentrum auszuhändigen.

Neu hat die Person auch die Möglichkeit, die Tatsache einer Patientenverfügung und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte (Krankenkassenkarte) eintragen zu lassen.

### 4.2.4. Was passiert, wenn eine urteilsunfähige Person keine Patientenverfügung hat

Hat eine urteilsunfähige Person keine Patientenverfügung, dann plant der Arzt die erforderliche medizinische Behandlung unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person (siehe dazu **Abschnitt 4.3.2.**).

### 4.2.5. Was passiert in Notfällen, wenn keine vertretungsberechtigte Person erreichbar / anwesend ist

In dringlichen Fällen ergreift der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

#### **Empfehlung zum Thema Patientenverfügung**

*Errichten sie eine Patientenverfügung und bestimmen sie heute selbst, wer stellvertretend für sie zusammen mit dem Arzt medizinische Entscheidungen treffen soll, wenn sie nicht mehr urteilsfähig sind.*

*So können sie sicherstellen, dass ihrem Willen entsprochen wird.*

#### **Empfehlung an Angehörige**

*Wenn sie Eltern, Grosseltern oder andere Verwandte haben, die in fortgeschrittenem Alter sind, dann besprechen sie mit diesen die Möglichkeit und die Vorteile einer Patientenverfügung.*



### 4.3. Das Vertretungsrecht für Angehörige

#### 4.3.1. Das Vertretungsrecht

Wenn eine Person urteilsunfähig wird und keinen Vorsorgeauftrag und auch keine entsprechende Beistandschaft hat, dann haben per Gesetz nur der

***Ehegatte/Ehefrau oder eingetragene Partner/in***

das Vertretungsrecht, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen und sich regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Das Vertretungsrecht umfasst in diesem Fall:

- alle Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
- die Befugnis Post zu öffnen und zu erledigen

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte / eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht. Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten/Ehefrau oder eingetragenen Partner/in auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder richtet eine Beistandschaft ein.

Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten/Ehefrau oder eingetragenen Partner/in auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder richtet eine Beistandschaft ein.

*Wichtig:*

***Nicht eingetragene Partner/in, Kinder, Eltern und Geschwister haben kein Vertretungsrecht***, auch wenn die urteilsunfähige Person keinen Ehegatten/Ehefrau oder eingetragenen Partner/in hat.

#### 4.3.2. Das Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen

Hat eine urteilsunfähige Person keine Patientenverfügung, dann plant der Arzt die erforderliche medizinische Behandlung unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person.

In diesem Fall sind die nachfolgenden Personen in der nachfolgenden Reihenfolge berechtigt, Entscheidungen zu fällen:

1. die Person, die für medizinische Massnahmen im Vorsorgeauftrag bezeichnet ist
2. der Beistand / Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. Ehegatte / Ehefrau; eingetragene/r Partner/in, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder sich regelmässig und persönlich Beistand leisten
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet (z.B. Konkubinatspartner)
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

#### 4.3.3. Das Vertretungsrecht bei Vertragsunterzeichnung in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung

Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags (Heimvertrags) richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.

#### 4.3.4. Das Vertretungsrecht bei bewegungseinschränkenden Massnahmen bei Urteilsunfähigen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Wohn- und Pflegeeinrichtungen dürfen die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Personen nur einschränken:

- **wenn** weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen
- **und** die Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für das Leben und die körperliche Integrität der betreffenden Person oder Dritter abzuwenden oder um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen

Bevor eine bewegungseinschränkende Massnahme bei einer urteilsunfähigen Person umgesetzt wird, muss der urteilsunfähigen Person bzw. der Person, die das Vertretungsrecht hat, die Massnahme erklärt werden. Die Person mit dem Vertretungsrecht muss mit der bewegungseinschränkenden Massnahme einverstanden sein.

#### 4.4. Die behördlichen Massnahmen: die Beistandschaften

##### 4.4.1. Wann wird eine behördliche Massnahme angeordnet

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an:

- wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder als ungenügend erscheint
- wenn bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person kein Vorsorgeauftrag vorliegt

##### 4.4.2. Die Arten von Beistandschaften

###### *Die Begleitbeistandschaft*

Wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person eingerichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Die Handlungsfähigkeit der betreffenden Person ist nicht eingeschränkt.

###### *Die Vertretungsbeistandschaft*

Wird eingerichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht selber erledigen kann und vertreten werden muss.

Die Erwachsenenschutzbehörde legt fest, ob die Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist oder nicht. Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss sich die betreffende Person die Handlungen des Beistands gefallen lassen.

###### *Die Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung*

In diesem Fall bestimmt die Erwachsenenschutzbehörde, ob nur das Einkommen, nur das Vermögen oder beides unter die behördliche Verwaltung gestellt werden.

Die Erwachsenenschutzbehörde kann einer betroffenen Person den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen ohne ihre Handlungsfähigkeit einzuschränken.

###### *Die Mitwirkungsbeistandschaft*

Wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands bedürfen. Die Handlungsfähigkeit der betreffenden Person wird entsprechend eingeschränkt.

###### *Die Umfassende Beistandschaft*

Wird errichtet, wenn eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit besonders hilfsbedürftig ist. Die Person gilt nicht mehr als handlungsfähig.

## Empfehlungen zum neuen Erwachsenenschutzrecht

### ***Für ältere und alte Menschen, die urteilsfähig sind und zuhause oder in einem Alters- und Pflegezentrum leben***

Treffen Sie heute ihre persönliche Vorsorge

- durch einen Vorsorgeauftrag
- durch eine Patientenverfügung

Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung

- bestimmen Sie heute
  - wer sich in Zeiten, in denen Sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr entscheidungs- und urteilsfähig sind
  - in ihrem Sinne und nach ihrem Willen
- ⇒ ***um ihre persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten kümmert***  
⇒ ***und stellvertretend für Sie in ihrem Sinne wichtige Entscheidungen trifft***

Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung

- bewahren Sie ihre Selbstbestimmung
- können Sie ihre Interessen wahren
- wissen Sie bereits heute, wer für Sie da sein und handeln wird
- schaffen Sie Klarheit gegenüber ihren Angehörigen
- vermeiden Sie eine Einmischung einer Behördenstelle in die persönlichen und familiären Verhältnisse

### ***Für Angehörige von älteren und alten Menschen, die urteilsfähig sind und zuhause oder in einem Alters- und Pflegezentrum leben***

Besprechen Sie mit Ihnen die Möglichkeit und die Vorteile eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung.

Unterstützen Sie sie bei der Errichtung eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mustervorlagen für einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung finden Sie auf unserer Homepage „www.loogarten.ch“ <http://www.loogarten.ch/> unter „Downloads“